

b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Svenska Tändsticks-Aktiebolaget vom 26. Oktober 1929²⁾.

Berlin, den 26. Oktober 1929.

Zwischen dem
 Deutschen Reich
 (hierunter Reich genannt)
 einerseits und der
 Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm,
 (hierunter Stab genannt)
 sowie der
 N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam
 (hierunter Maatschappij genannt)
 andererseits ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Maatschappij verpflichtet sich, dem Deutschen Reich eine Anleihe von 125 000 000 (Einhundertfünfundsiebenzig Millionen) U. S. A.-Dollars zu gewähren. Diese Anleihe ist verzinslich mit 6% jährlich; die Zinsen sind nachträglich in zwei gleichen, halbjährlichen Teilbeträgen am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres fällig. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 15. Juli 1930, der erste Zinsschein wird am 15. Januar 1931 fällig.

Die Anleihe wird vom 15. Juli 1940 an, erstmalig am 15. Januar 1941, in 80 annähernd gleichmäßigen Halbjahresraten zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen im Wege der Auslosung oder des freihändigen Ankaufs getilgt. Maatschappij ist zur Kündigung der Anleihe nicht berechtigt. Das Reich ist berechtigt, die Anleihe jeder Zeit ganz oder zu einem Teil mit 6-monatiger Kündigungsfrist jeweils zu einem Zinstermin zur Rückzahlung zu kündigen, jedoch frühestens zum 15. Januar 1941; es kann ferner zum 15. Januar 1941 und in der folgenden Zeit eine verstärkte Tilgung eintreten lassen. Sofern Auslosungen stattfinden, werden sie im April und Oktober eines jeden Jahres vorgenommen, erstmals gegebenenfalls im Oktober 1940. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden von dem auf die Auslosung folgenden 15. Januar oder 15. Juli ab zum Nennbetrage eingelöst. Die erste Einlösung der ausgelosten Stücke findet demgemäß vom 15. Januar 1941 ab statt, so daß bei regelmäßiger Tilgung der Restbetrag der Anleihe am 15. Juli 1980 fällig ist.

Die Anleihe soll mit 93 (dreiundneunzig) vom Hundert an das Reich ausgezahlt werden, und zwar zu einem Teilbetrag von nom. 50 Millionen Dollars spätestens 7 Monate und zu dem Restbetrage von nom. 75 Millionen Dollars spätestens 16 Monate nach der Verkündung des Reichsgesetzes über das Zündwarenmonopol (§ 3) (Monopolgesetz) im Reichsgesetzblatt.

Über die Anleihe sollen der Maatschappij auf den Inhaber lautende

²⁾ Reichstagsdrucksache IV. Wahlperiode Nr. 1572, Anl. 4.

Teilschuldverschreibungen im Nennbetrage von je 100, 500 oder 1000 Dollars geliefert werden; für die Dauer der Sperrfrist (Absatz 9) werden jedoch statt dessen nur Stücke mit einem Nennbetrage von je wenigstens 500 000 Dollars geliefert. Die Lieferung der Stücke an Maatschappij erfolgt mit den vom nächsten Zinstermin ab fälligen Zinsscheinen bei Erhalt des Gegenwertes und entsprechend dem Gegenwert unter Vergütung von Stückzinsen.

Die Anleihebeträge werden bei einer zu vereinbarenden Bankfirma in New York zur Verfügung des Reichs gestellt.

Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Schuldverschreibungen sollen gemäß New York Stock-Exchange Usance ausgefertigt werden. Vom Deutschen Reich soll ein Fiscal Agent in New York auf Vorschlag der Maatschappij ernannt werden, der nach Vereinbarung mit dem Reich den Anleihedienst zu den niedrigsten usancemäßigen Kosten besorgen soll. Die Kosten des Fiscal Agent für seine eigene Tätigkeit werden vom Reich und Maatschappij je zur Hälfte getragen. Dem Reich fallen keinerlei weitere Kosten oder Aufwendungen zur Last, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen könnten, insbesondere nicht die Kosten aus Anlaß der Weiterbegebung oder Börseneinführung der Schuldverschreibungen durch Maatschappij oder deren Rechtsnachfolger. Das Reich verpflichtet sich, dem Fiscal Agent die jeweils in Frage kommenden Zinsbeträge 10 Tage und Kapitalbeträge 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin bei ihm zur Verfügung zu stellen. Mit den Zahlungen an den Fiscal Agent ist das Reich in Höhe der jeweiligen Zahlungen von seiner Zahlungspflicht befreit.

Die Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der Schuldverschreibungen sollen von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.

Bei der Durchführung dieses Vertrages sind die für die Reichsschuldenverwaltung aus den deutschen Gesetzen sich ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten.

Maatschappij verpflichtet sich, während der Zeit von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe der zweiten Tranche der Schuldverschreibungen an Maatschappij und deren Zahlung an, nicht ohne vorherige Zustimmung der Reichsregierung die Schuldverschreibungen auf irgendeinen Markt zu bringen. Sie behält sich aber das Recht vor, auch während der 3 Jahre die Schuldverschreibungen an andere zum Stab-Konzern gehörende Unternehmungen, ebenso wie an Versicherungs- und Finanzgesellschaften zu verkaufen unter der Bedingung, daß diese sich ihrerseits Maatschappij und dem Reich gegenüber verpflichten, während der 3 Jahre die Schuldverschreibungen nicht weiter zu begeben. Maatschappij ist dafür verantwortlich, daß die vorstehenden Verpflichtungen strengstens durchgeführt werden und ist verpflichtet, für den Fall, daß sich doch bei irgendeinem Inhaber von Schuldverschreibungen die Notwendigkeit zur gänzlichen oder teilweisen Abstoßung innerhalb der 3 Jahre ergeben sollte, die in Frage kommenden Schuldverschreibungen selbst zurückzuerwerben. Zu diesem Zwecke hat sie sich bei Verkauf

an Unternehmungen oder Gesellschaften der oben erwähnten Art das Recht zum Rückerwerb für die vorbezeichneten Fälle innerhalb der 3 Jahre vorzubehalten.

Maatschappij verpflichtet sich, auch soweit sie Schuldverschreibungen weiterbegeben hat, dafür zu sorgen, daß die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf dem Markt nur durch solche von ihr vorzuschlagende Bankhäuser vorgenommen wird, die vorher von der Reichsregierung nach deren Ermessen als dazu geeignet anerkannt worden sind. Maatschappij verpflichtet sich ferner, bevor die Schuldverschreibungen auf den Markt gebracht werden, mit der Reichsregierung in Verbindung zu treten, um nach Möglichkeit sicherzustellen, daß die Bedingungen, unter denen die Ausgabe stattfindet, dem Kredit des Reichs keine Nachteile bereiten.

Stab übernimmt für alle Verpflichtungen der Maatschappij aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Reich gegenüber die selbstschuldnerische Haftung.

§ 2.

Stab verpflichtet sich, der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin (hierunter D. Z. V. A. G. genannt) ein Darlehen in Höhe von fünf Millionen Reichsmark unverzüglich nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Zündwarenmonopol auf die Dauer von fünfzehn Jahren zu gewähren. Das Darlehen soll mit acht vom Hundert jährlich verzinslich sein; die Zinsen sollen jeweils zum Schlusse eines Kalenderjahres fällig sein. Die D. Z. V. A. G. soll berechtigt sein, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise nach dreimonatiger Aufkündigung zurückzuzahlen.

§ 3.

Bedingung für die Gewährung der Anleihe von 125 Millionen Dollars ist, daß durch Reichsgesetz ein Zündwarenmonopol für das Deutsche Reich errichtet wird und daß die Ausübung des Monopols der D. Z. V. A. G. für den gleichen Zeitraum übertragen wird, für den Stab gemäß Nr. 19 Buchstabe d Absatz 3 am Gewinne der D. Z. V. A. G. beteiligt ist, wobei die folgenden Grundgedanken berücksichtigt werden müssen:

1. In der D. Z. V. A. G., für die als eine Körperschaft eigenen Rechts ein anderer Name in Aussicht genommen ist, sollen alle im Monopolgebiet jeweils zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer zusammengeschlossen sein, ausgenommen, soweit das Reich es bestimmt, die Gepag (Nr. 2 Abs. 2). Monopolgebiet soll sein das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschließlich des Badischen Zollausschlußgebietes. Das Saargebiet soll, vorbehaltlich späterer abweichender Vereinbarungen, nicht zum Monopolgebiet gehören. Als schwedische Gruppe dieser Unternehmer innerhalb der D. Z. V. A. G. sollen gelten: die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin, die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin und die Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin; als deutsche Gruppe sämtliche übrigen Gesellschafter der D. Z. V. A. G. Die schwe-

dische und die deutsche Gruppe sollen je 50% der Aktien erhalten. Zündwaren im Sinne dieses Vertrages sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 570 — fallenden Zündwaren.

2. Die D. Z. V. A. G. allein soll während der Zeit, in der ihr die Ausübung des Monopols zusteht, das Recht erhalten, die im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren zu übernehmen und unmittelbar weiterzuveräußern, sowie Zündwaren in dieses Gebiet von außerhalb einzuführen und aus diesem Gebiet nach außerhalb auszuführen. Sie soll im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die Hersteller von Zündwaren im Monopolgebiet sollen verpflichtet sein, die in diesem Gebiet von ihnen hergestellten Zündwaren an die D. Z. V. A. G. zu veräußern.

Dem Reich bleibt es jedoch vorbehalten, über die Berechtigung des Zentralverbands Deutscher Konsumvereine, Hamburg, bzw. der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, die hierunter als G. E. G. bezeichnet werden, sowie des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, bzw. der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, die hierunter Gepag genannt werden, zur Herstellung und zum Vertrieb von Zündwaren von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichende Vorschriften zu erlassen.

3. Die D. Z. V. A. G. soll so lange bestehen, wie Stab gemäß Nr. 19 Buchstabe d Absatz 3 am Gewinn beteiligt ist.

4. Die einzelnen Gesellschafter der D. Z. V. A. G., abgesehen von der G. E. G. und der Gepag, sollen zur Beteiligung am Gesamtabsatz der D. Z. V. A. G. auf Grund von Beteiligungsziffern berechtigt sein; die G. E. G. und die Gepag sollen keine Beteiligungsziffern erhalten. Die D. Z. V. A. G. soll entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes für angemessene Zeitabschnitte, die nicht länger als 6 Monate sein sollen, im voraus bestimmen, welche Gesamtmenge alle Gesellschafter zusammen während dieses Zeitraumes herstellen dürfen und herstellen sollen. Die Gesamtmenge soll auf die Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern verteilt werden. Das Recht zur Beteiligung soll insoweit entfallen, als der Gesellschafter nicht vertragsmäßig liefert und der Rückstand jeweils zehn vom Hundert der von dem einzelnen Gesellschafter in dem Lieferungsabschnitt zu liefernden Menge übersteigt; Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere ein Recht auf Ausgleich beim späteren Absatz oder Schadensersatz sollen ihm wegen Wegfalls seiner Beteiligung gegen die D. Z. V. A. G. und die übrigen Gesellschafter nicht zustehen.

5. Die Festsetzung der Beteiligungsziffern soll nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werden:

- a) Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des Buchstaben g, nur die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung

- von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 — Reichsgesetzblatt I S. 123 — berechtigten Unternehmer berücksichtigt werden.
- b) Für die Betriebe, die von der D. Z. V. A. G. erworben sind, werden eigene Beteiligungsziffern nicht gewährt. Soweit diese Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes berechtigt sind, werden sie zugunsten der auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1926 bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Fabrikanten (abgesehen von der G. E. G.) nach den Bestimmungen der folgenden Absätze berücksichtigt.
 - c) Die Beteiligungsziffern sollen in Vielfachen von Normalkisten (eine Normalkiste im Sinne dieses Vertrages ist gleich 600000 Zündstäbchen) ausgedrückt werden. Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern soll zwischen Konsumware und anderen Zündwaren nicht unterschieden werden. Die anderen Zündwaren sollen gegebenenfalls auf Normalkisten umgerechnet werden.
 - d) Für die Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe soll maßgebend sein der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927; zugrunde gelegt werden soll eine achtstündige reine Produktionszeit.

Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer soll das Reich Richtlinien erlassen können. Dabei sollen für die Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt waren, die Grundsätze des vorstehenden Absatzes gelten.

- e) Festgestellt werden soll einerseits die Erzeugungsfähigkeit der gesamten der D. Z. V. A. G. bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten mit Ausnahme der G. E. G., ferner der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe, andererseits die Erzeugungsfähigkeit aller auf Grund des Monopolgesetzes neu hinzutretenden Unternehmer, abgesehen von der Gepag.

Ermittelt wird zunächst die Erzeugungsfähigkeit aller bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der G. E. G.). Sodann wird aus der sich hierbei ergebenden Zahl die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise errechnet, daß die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe zu der Erzeugungsfähigkeit der bezeichneten Mitglieder der deutschen Gruppe sich wie 65 zu 33,375 verhält. Die Erzeugungsfähigkeit der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe wird sodann der Gesamtheit der bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Mit-

glieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der G. E. G.) einerseits und der schwedischen Gruppe andererseits nach dem vorstehenden Verhältnis zugeteilt. Für die Unterverteilung auf die bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe untereinander soll das Verhältnis maßgebend sein, das für ihr Verhältnis untereinander auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1926 endgültig festgesetzt worden ist. Die Unterverteilung auf die Mitglieder der schwedischen Gruppe soll einem von der Deutschen Zündholz-Fabriken-Aktiengesellschaft in Berlin zu stellenden Antrag entsprechend vorgenommen werden.

Die der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer entsprechende Ziffer soll auf die einzelnen neu hinzutretenden Unternehmer nach dem Verhältnis der Erzeugungsfähigkeit des einzelnen Unternehmers zu der Erzeugungsfähigkeit der gesamten neu hinzutretenden Unternehmer unterverteilt werden.

Die sich bei dem vorstehenden Verfahren für die einzelnen Gesellschafter ergebenden Zahlen stellen ihre Beteiligungsziffern dar.

- f) Zuständige Stellen für die Festsetzungen sollen sein:
- aa) für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe und für die Unterverteilung auf die bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied soll von der deutschen Gruppe und der schwedischen Gruppe gewählt, der Obmann von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden;
 - bb) für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von 3 Mitgliedern. Ein Mitglied soll vom Aufsichtsrat der D. Z. V. A. G. möglichst aus den zwei Mitgliedern des Ausschusses zu aa), ein weiteres Mitglied von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann soll von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden;
 - cc) für die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von 3 Mitgliedern. Zwei Mitglieder sollen von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Ausschüsse soll Beschwerde an ein Gericht des Reichs innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig sein. Für die Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts sollen die Entscheidungen der Ausschüsse für die Beteiligungsziffern maßgebend sein.

- g) Das Reich soll berechtigt sein, zum Ausgleich von offenbaren

Härten Beteiligungsziffern solchen Personen zu gewähren, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf des Monopolgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, betriebsfähige Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von solchen Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen.

h) Das Reich soll berechtigt sein, Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern zu erlassen.

6. Zur Herstellung von anderen Zündwaren als Konsumwaren sollen sämtliche Gesellschafter der D. Z. V. A. G. entsprechend ihren Beteiligungsziffern berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, soweit sie den an solche Waren zu stellenden Anforderungen genügen. Der von der D. Z. V. A. G. zu ermittelnde Gesamtbedarf an solchen Waren wird auf die einzelnen bei ihrer Herstellung beteiligten Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsziffern verteilt.

7. Die Gesellschafter der D. Z. V. A. G. sollen berechtigt sein, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter ihrer Gruppe für die Dauer oder auf Zeit zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen, auf Gesellschafter der anderen Gruppe oder Dritte nur mit Zustimmung einer vom Reich bestimmten Stelle. Die Übertragung der Beteiligungsziffern soll nur zugleich mit der Übertragung der dem Gesellschafter gehörenden Aktien der D. Z. V. A. G. im entsprechenden Nennbetrage zulässig sein. Die Übertragung oder Überlassung soll zur Gültigkeit gegenüber der D. Z. V. A. G. der schriftlichen Mitteilung an sie durch den übertragenden oder überlassenden Gesellschafter bedürfen. Sie soll der D. Z. V. A. G. gegenüber vom nächsten Lieferungsabschnitt an oder von einem anderen mit ihr zu vereinbarenden Zeitpunkt an wirksam sein. Die Beteiligungsziffern sollen vererblich sein.

Dem Reich bleibt es vorbehalten, zugunsten der Arbeiter und Angestellten in Anlehnung an die Vorschriften des § 11 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927 Vorschriften zum Ausgleich für Nachteile zu erlassen, die sich für die Arbeiter und Angestellten aus der gänzlichen oder teilweisen Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern ergeben.

8. Die Beteiligungsziffer soll erlöschen, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird, soweit die Beteiligungsziffer nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der dauernden Lieferungsunfähigkeit gemäß Ziffer 7 übertragen ist. Das Erlöschen soll von der vom Reich bestimmten Stelle festgestellt werden.

9. Die D. Z. V. A. G. soll verpflichtet sein, ihren Gesellschaftern, abgesehen von der G. E. G. und der Gepag, die auf Grund der Ziffer 4 festgesetzten Liefermengen im Rahmen des Gesamtbedarfs durch möglichst gleichmäßige Abrufe abzunehmen.

10. Für Konsumware ist der

Übernahmepreis, d. h. der Preis, zu dem die D. Z. V. A. G. die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen

Verladehafen nach Wahl der D. Z. V. A. G. übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, auf RM. 130 (Einhundertdreißig Reichsmark) für die Normalkiste einschließlich Verpackung, der Monopolpreis, d.h. der Preis, zu dem die D. Z. V. A. G. die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechtes, Rabatte zu gewähren, auf RM. 260 (Zweihundertsechzig Reichsmark) für die Normalkiste einschließlich Verpackung, und der

Kleinverkaufshöchstpreis im Inlande für das Paket zu 10 Schachteln mit je etwa 60 Zündhölzern auf RM. 0,30 (Dreißig Reichspfennige) festzusetzen.

Diese Preise sollen für vier Jahre gelten vom Inkrafttreten des Monopols ab gerechnet. Für die Zeit nach Ablauf der 4 Jahre soll das Reich berechtigt sein, die vorstehenden Preise aus eigener Entschliebung oder auf Antrag der D. Z. V. A. G. abweichend festzusetzen. Wird der Übernahmepreis erhöht, so soll der Monopolpreis im gleichen Verhältnis erhöht werden; jedoch erhält in diesem Falle das Reich neben allen ihm sonst nach diesem Vertrag zufließenden Beträgen außerdem den Betrag vorweg, der nach dem Verhältnis, in dem der Monopolpreis erhöht wird, auf die Zündwarensteuer entfällt; zugleich erhöhen sich die an das Reich gemäß Nr. 19 dieses Vertrages vorweg zu entrichtenden Beträge im gleichen Verhältnis wie der Monopolpreis. Wird der Übernahmepreis gesenkt, so soll der Monopolpreis nicht gesenkt werden.

Vor der Entscheidung des Reichs ist ein von ihm zu berufender Ausschuß zu hören, in dem sowohl die deutsche, wie die schwedische Gruppe vertreten sein soll. Das Reich bestimmt, für welche Zeit die neuen Preise gelten sollen. Der Ausschuß soll berechtigt sein, hierfür Vorschläge zu machen.

Unter Konsumware im Sinne dieses Vertrags ist zu verstehen die normale überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.

Für andere Waren als Konsumware, insbesondere aus Espenholz hergestellte Ware besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten (zurzeit Welthölzer von Voll- oder Dreiviertel-Format) werden die Preise von der vom Reich bestimmten Stelle festgesetzt; die D. Z. V. A. G. ist berechtigt, Anträge für die Festsetzung der Preise zu stellen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht gelten für solche Spezial- oder Luxustypen von Zündwaren, die die D. Z. V. A. G. jeweils dem Reich anzugeben hat, und deren Absatz zusammen 10% des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet. Die D. Z. V. A. G. ist befugt, die Preise für diese Waren zu bestimmen; die Übernahme- und Monopolpreise sollen in angemessenem Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen. Überschreitet der Absatz dieser Waren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten 10% des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren, so ist

die vom Reich bestimmte Stelle befugt, nach ihrer Wahl die Preise so vieler Arten von Spezial- und Luxustypen selbst festzusetzen, daß die dann noch verbleibenden Arten von Spezial- und Luxustypen zusammen die Grenze von 10% nicht überschreiten. Die D. Z. V. A. G. soll berechtigt sein, Vorschläge zu machen.

Solche Arten von Zündwaren, die bei Abschluß dieses Vertrags von der D. Z. V. A. G. nicht vertrieben werden, insbesondere solche, deren Herstellung auf Grund von künftigen technischen Neuerungen in Frage kommen sollte, können von den Gesellschaftern entsprechend den Beteiligungsziffern hergestellt werden. Die Reichsregierung setzt die Preise für solche Waren nach Anhörung der D. Z. V. A. G. fest. Die Gesellschafter sind berechtigt, für solche Waren selbst Propaganda zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die G. E. G. und die Gepag.

11. Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen, vermehrt um 10%, ausgeführt werden; die vom Reich bestimmte Stelle soll befugt sein, auf Antrag der D. Z. V. A. G. abweichende Preise für Ausfuhrware festzusetzen.

12. Die von der D. Z. V. A. G. geführten Zündwaren müssen grundsätzlich im Monopolgebiet hergestellt sein. Sie sind in für den Inlandsbedarf ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu halten. Bleiben die Lieferungen der schwedischen Gruppe hinter der ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Menge zurück, so soll der Ausgleich durch verstärkte Heranziehung der deutschen Gruppe geschaffen werden. Ist auch auf diese Weise der Bedarf nicht zu decken, so soll die D. Z. V. A. G. berechtigt sein, die fehlenden Mengen einzuführen. Die schwedische Gruppe soll verpflichtet sein, der D. Z. V. A. G. den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Waren, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Konsumware zu erstatten.

Bleiben die Lieferungen eines oder mehrerer Mitglieder der deutschen Gruppe hinter den ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Mengen zurück, so sollen die fehlenden Mengen auf die übrigen Mitglieder der deutschen Gruppe umgelegt werden. Soweit die fehlende Menge auf diese Weise nicht gedeckt wird, soll die schwedische Gruppe herangezogen werden. Wird der Bedarf auch hierdurch nicht gedeckt, so soll die D. Z. V. A. G. berechtigt und verpflichtet sein, die fehlenden Mengen einzuführen.

13. Wird der Gesamtbedarf in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfange durch die Produktion im Monopolgebiet gedeckt, so soll das Reich berechtigt sein, neue Beteiligungsziffern zu gewähren.

14. Besteht ernstliche Gefahr, daß der Inlandsbedarf durch die D. Z. V. A. G. nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach Ziffer 12 zugelassene Einfuhr, so soll das Reich berechtigt sein, Maßnahmen zu treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

15. Die D. Z. V. A. G. soll verpflichtet sein, nach Maßgabe ihrer Lieferungsbedingungen und der Lieferungsmöglichkeit Zündwaren an jeden inländischen Besteller in angemessenem Umfange abzugeben. Unterschiedliche Behandlung der Abnehmer untereinander soll unzulässig sein, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zugunsten der G. E. G. und der Gepag.

Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung, die für den Verkehr der D. Z. V. A. G. mit Dritten durch deren Organe bestimmt werden, geeignet, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, so soll die vom Reich bestimmte Stelle befugt sein, die Bedingungen zu beanstanden und die beanstandeten Bedingungen, solange und insoweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen ist, durch abweichende Bestimmungen zu ersetzen.

16. Das Reich soll berechtigt sein, Vorschriften zur Sicherung der Qualität der Zündwaren zu erlassen.

17. Die Mitglieder des Vorstandes der D. Z. V. A. G. sollen Reichsangehörige sein. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll auf Vorschlag der deutschen, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sollen Reichsangehörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden sollen von der Reichsregierung Ausnahmen zugelassen werden können. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden soll der Genehmigung durch die Reichsregierung bedürfen.

Der Aufsichtsrat soll aus 11 Mitgliedern bestehen und von der Generalversammlung gemäß folgenden Bestimmungen gewählt werden:

Der Vorsitzende in freier Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, zwei auf Vorschlag der deutschen Gruppe, ein Mitglied auf Vorschlag der G. E. G. und fünf auf Vorschlag der schwedischen Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende soll aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat gewählt werden. Sollte der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so soll von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern soll jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt sein, die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

18. Das Reich soll berechtigt sein, die Aufsicht über die D. Z. V. A. G. durch Reichskommissare auszuüben. Die Reichskommissare sollen die Aufgabe haben, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der D. Z. V. A. G. mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird.

Die Kommissare sollen befugt sein

a) an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversamm-

20*

lung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihnen soll auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden;

- b) die Berufung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der D. Z. V. A. G. selbst vorzunehmen;
- c) die Ausführung von Beschlüssen oder Maßnahmen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Kosten der Kommissare soll die D. Z. V. A. G. tragen.

19. Für die Berechnung und Verteilung des Gewinnes sollen folgende Bestimmungen maßgebend sein:

- a) Die Bildung und Ausstattung von Delcredere-Fonds soll eines übereinstimmenden Beschlusses einerseits des Aufsichtsrats und andererseits des Vorstandes bedürfen.
- b) Die Bildung von Reservefonds soll nur bis zur Höhe von 50% des Grundkapitals zulässig sein.
- c) Für die Gewährung von Tantiemen soll die Gesellschaftssatzung maßgebend sein.
- d) Aus dem Reingewinn sollen nach Abzug der Tantiemen zunächst 8% Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Etwaige Rückstände an Dividenden sollen ohne Berechnung von Zinsen aus dem Reingewinn des nächsten und nötigenfalls der späteren Geschäftsjahre nach Abzug der Tantiemen vorweg ausgeschüttet werden. Sodann soll das Reich, unbeschadet der Bestimmungen zu Nr. 10 Abs. 2, vorweg für jede von der D. Z. V. A. G. abgesetzte Normalkiste dreizehn Reichsmark erhalten.

Der Rest des Reingewinns soll ebenfalls dem Reiche zufließen, das verpflichtet sein soll, die Hälfte des Restes unverzüglich an Stab abzuführen.

Die vorstehende Gewinnverteilung soll gelten für die Zeit bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe. Sie gilt jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf von 32 Jahren, vom Inkrafttreten des Monopolgesetzes ab gerechnet, vollständig zurückgezahlt wird, für die ganze Dauer dieser 32 Jahre. Wird die Anleihe vollständig erst nach Ablauf der 32 Jahre zurückgezahlt, so ändert sich die Gewinnverteilung für die Zeit nach Ablauf der 32 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe in der Weise, daß das Reich aus dem restlichen Reingewinn, der nach Abzug der ihm vorweg zufließenden Beträge verbleibt, nur 25% an Stab abzuführen hat.

Das Reich soll berechtigt sein, Vorschriften darüber zu erlassen, wann die ihm vorweg zufließenden Beträge an die Reichskasse abzuführen sind.

20. Die bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der G. E. G., sollen der D. Z. V. A. G. gegen-

über nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern verpflichtet sein, den bei der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Monopols ohne Berücksichtigung etwaiger bereits bestehender Ausgleichsansprüche gegen die vorbezeichneten Fabrikanten sich ergebenden Passivsaldo mit angemessenen Zinsen innerhalb von spätestens 6 Jahren abzudecken.

Die Bestandteile der von der D. Z. V. A. G. erworbenen Zündwaren-Fabrikationsbetriebe sollen, unbeschadet der Bestimmungen zu Ziffer 5 über die Festsetzung der Beteiligungsziffern, ebenfalls zur Abdeckung des Passivsaldos verwertet werden.

Der Passivsaldo soll von einer vom Reich bestimmten Stelle endgültig festgestellt werden. Bei der Aufstellung der Bilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Monopols soll das Lager der D. Z. V. A. G. an Zündwaren mit den Übernahme-preisen angesetzt werden, die für das Jahr 1930 gelten. Die D. Z. V. A. G. soll berechtigt und verpflichtet sein, den beteiligten Fabrikanten zur Deckung des Passivsaldos entsprechende Abzüge vom Übernahme-preis zu machen; sie soll die Höhe der Abzüge unter Berücksichtigung der von ihr für Kredite zu entrichtenden Zinsen bestimmen.

Soweit bei Übertragung oder sonstigem Übergang der Beteiligungsziffern auf einen anderen die Verpflichtung der Fabrikanten zur anteilmäßigen Abdeckung des Passivsaldos nicht vollständig erfüllt ist, soll die Verpflichtung zugleich mit der Beteiligungsziffer auf den Erwerber übergehen, bei nur teilweisem Übergang der Beteiligungsziffer entsprechend dem Verhältnis des übergehenden Teils der Beteiligungsziffer. Der Rechtsvorgänger soll mit dem Erwerber gesamtschuldnerisch haften. Stab übernimmt dem Reich und der D. Z. V. A. G. gegenüber für die vorstehenden Verpflichtungen der Fabrikanten die selbstschuldnerische Bürgschaft.

21. Stab verpflichtet sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, die bei Inkrafttreten des Monopols noch nicht abgewickelten Verträge, an denen die D. Z. V. A. G. beteiligt ist, mit Ausnahme von Anstellungsverträgen, Mietverträgen und Verträgen des laufenden Verkaufsgeschäftes auf Verlangen des Reiches auf eine oder mehrere von Stab anzugebende Gesellschaften in der Weise zu übernehmen, daß die übernehmende Gesellschaft (Gesellschaften) an die Stelle der D. Z. V. A. G. tritt, sofern die Verträge nach der künftigen Satzung der D. Z. V. A. G. nicht in den Geschäftskreis der Gesellschaft fallen oder Aufwendungen der Gesellschaft veranlassen können. Soweit solche Verträge nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen übernommen werden, verpflichtet sich Stab dem Reich und der D. Z. V. A. G. gegenüber, für sämtliche Verluste selbstschuldnerisch einzustehen, die aus solchen Verträgen nach Inkrafttreten des Monopols eintreten.

22. Im Falle der Liquidation fließt das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen 8 prozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbetrage verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reiche zu.

23. Das Reich soll berechtigt sein, die D. Z. V. A. G. durch eigene Organe oder besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die D. Z. V. A. G. soll verpflichtet sein, den prüfenden Organen und Sachverständigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gleichen Rechte sollen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zustehen. Die Prüfungsmaßnahmen sollen so vorgenommen werden, daß sie den Betrieb der D. Z. V. A. G. möglichst wenig stören.

24. Der Gesellschaftsvertrag der D. Z. V. A. G. soll als Satzung der D. Z. V. A. G. den Bestimmungen dieses Vertrages angepaßt werden. Änderungen der Satzung sollen der Zustimmung der vom Reich bestimmten Stelle bedürfen.

Der Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der D. Z. V. A. G. vom 12. Juli 1926 soll mit Wirkung von dem Inkrafttreten des Monopolgesetzes ab außer Kraft gesetzt werden.

§ 4.

Die Reichsregierung wird darauf hinwirken, daß bei der Zündwarensteuer eine neue Stufe für Schachteln mit etwa 45 Hölzern eingeschaltet wird.

Die Reichsregierung behält sich vor, Zündwaren, die sich bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes im Monopolgebiet befinden, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

§ 5.

Wird das Monopolgesetz nicht spätestens am 31. Januar 1930 verkündet oder sind die zum Inkrafttreten des Young-Planes erforderlichen Ratifikationserklärungen nicht bis zum 31. Mai 1930 erfolgt, so bestehen für die Vertragsparteien keinerlei Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Verträge. Das Reich ist berechtigt, diesen Vertrag mit der gleichen Wirkung zu kündigen, wenn bis zum 15. Dezember 1929 nicht Vereinbarungen über die Abwicklung des Exportvertrags zwischen der D. Z. V. A. G. und der Stab vom 5. Dezember 1927 getroffen werden, die die Zustimmung der Reichsregierung finden.

§ 6.

Erfüllt Stab oder Maatschappij die Verpflichtung zur Gewährung der Anleihebeträge innerhalb der vorgesehenen Fristen ganz oder zum Teil nicht, so ist das Reich verpflichtet, die ihm zugeflossenen Anleihebeträge entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags mit jährlich 6% zu verzinsen und bis zu dem für die gesamte Anleihe vorgesehenen Schlußzeitpunkt zu tilgen; alle aus § 3 sich ergebenden Verpflichtungen des Reiches in bezug auf Errichtung, Ausgestaltung und Übertragung der Ausübung des Zündwarenmonopols, insbesondere auch die Rechte der Stab auf Beteiligung am Gewinn aus dem Monopol erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Das Reich ist nicht verpflichtet, weitere Teilbeträge der Anleihe abzunehmen.

§ 7.

Streitigkeiten zwischen dem Reiche und Stab oder Maatschappij über die aus diesem Verträge sich ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien untereinander sollen auf Anrufung einer der beiden Parteien von einem Senat des Reichsgerichts in Leipzig, den der Präsident des Reichsgerichts oder sein Vertreter im einzelnen Falle bestimmt, als Sondergericht endgültig entschieden werden. Der Senat soll berechtigt sein, das Verfahren zu regeln.

Das Gericht soll befugt sein, einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festzusetzen und über die Tragung dieser Kosten zu entscheiden. Alle übrigen Kosten fallen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites endgültig der Partei zur Last, der sie erwachsen sind.

Stab und Maatschappij verpflichten sich, einen Vertreter mit Wohnsitz im Gebiet des Reichs dem Reich namhaft zu machen, der berechtigt sein soll mit Wirkung für und gegen Stab und Maatschappij Erklärungen und andere Mitteilungen des Reichs sowie Zustellungen und Ladungen zu empfangen.

gez. Dr. Rudolf Hilferding,
Reichsminister der Finanzen zugleich für den Reichswirtschaftsminister.

Svenska Tändsticks Aktiebolaget
gez. Ivar Kreuger. gez. Walter Ahlström.

N. V. Financieele Maatschappij
Kreuger & Toll
gez. V. Holm.

Der Reichsminister der
Finanzen

Berlin, den 26. Oktober 1929.

An die

Svenska Tändsticks Aktiebolaget
in Stockholm

und

an die

Financieele Maatschappij Kreuger & Toll
in Amsterdam.

Bei Abschluß des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam andererseits vom 26. Oktober 1929 bestand zwischen den Vertragsparteien Einverständnis über folgende Punkte:

1. Zu § 1: Die Anleiheprospekte sind im Einvernehmen mit der Reichsregierung aufzustellen.

Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Teilschuldverschreibungen sollen von der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt werden, sofern die Reichsdruckerei den Bedingungen der New-York Stock Exchange genügt.

2. Zu § 3 Nr. 1: Die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll als Körperschaft eigenen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit sein.
3. Zu § 3 Nr. 10: Wenn eine Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so soll diese Etikettenbestellung von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln sein. Es soll also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen sein wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zuschlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, daß G. E. G. oder Gepag (§ 3 Nr. 2 Absatz 2 des Vertrages) von der deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sollen diese Gesellschaften jedoch berechtigt sein, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.
4. Zu § 3 Nr. 19 Buchstabe d: Der vom Deutschen Reich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.
5. Zu § 5 Satz 2: Die Reichsregierung soll die Zustimmung nicht verweigern, wenn eine solche Abwicklung des Exportvertrags herbeigeführt wird, daß Belastungen oder sonstige Nachteile irgendwelcher Art zu Lasten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft für die Zeit nach Inkrafttreten des Monopols ausgeschlossen sind.

gez. Dr. Rudolf Hilferding,
Reichsminister der Finanzen,
zugleich für den Reichswirtschaftsminister.

Svenska Tändsticks Aktie-
bolaget, Stockholm
und

Financieele Maatschappij
Kreuger & Toll, Amsterdam.

An den

Herrn Reichsminister der Finanzen

in Berlin.

Bei Abschluß des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der

Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam andererseits vom 26. Oktober 1929 bestand zwischen den Vertragsparteien Einverständnis über folgende Punkte:

1. Zu § 1: Die Anleiheprospekte sind im Einvernehmen mit der Reichsregierung aufzustellen.
Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Teilschuldverschreibungen sollen von der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt werden, sofern die Reichsdruckerei den Bedingungen der New-York Stock Exchange genügt.
2. Zu § 3 Nr. 1: Die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll als Körperschaft eigenen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit sein.
3. Zu § 3 Nr. 10: Wenn ein Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so soll diese Etikettenbestellung von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln sein. Es soll also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen sein wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zuschlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, daß G. E. G. oder Gepag (§ 3 Nr. 2 Absatz 2 des Vertrages) von der deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sollen diese Gesellschaften jedoch berechtigt sein, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.
4. Zu § 3 Nr. 19 Buchstabe d: Der vom Deutschen Reich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.
5. Zu § 5 Satz 2: Die Reichsregierung soll die Zustimmung nicht verweigern, wenn eine solche Abwicklung des Exportvertrags herbeigeführt wird, daß Belastungen oder sonstige Nachteile irgendwelcher Art zu Lasten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft für die Zeit nach Inkrafttreten des Monopols ausgeschlossen sind.

Svenska Tändsticks Aktiebolaget
gez. Walter Ahlström

N. V. Financieele Maatschappij
Kreuger & Toll
gez. V. Holm.